

Bauwesen-Versicherung: Umfang des Rettungskostenersatzes

In der Entscheidung zu 7 Ob 195/22k hat der OGH kürzlich umfassend zum Rettungskostenersatz nach § 63 VersVG im Rahmen einer Bauwesenversicherung Stellung genommen.

AUSGANGSLAGE

Der Entscheidung lag eine umfassende Bauwesen-, Montage- und Bauherrenhaftpflichtversicherung zugrunde, die die Versicherungsnehmerin im Zuge der Errichtung eines Laufwasserkraftwerks abgeschlossen hatte. Während der Bauarbeiten kam es zu einem Hochwasser, das einerseits einen Teil der bereits erbrachten Bauleistungen zerstörte und andererseits eine Vielzahl an Maßnahmen erforderlich machte, um weitere Schäden zu verhindern.

Im vorliegenden Fall war insbesondere fraglich, ob diese Aufwendungen als Rettungsmaßnahmen iSd § 63 VersVG der Grunddeckung zuzurechnen sind, oder ob es sich um Kostenpositionen handelt, die eigens in der Zusatzdeckung mitversichert sind (wobei hier eine wesentlich geringere Versicherungssumme vereinbart wurde). Im Rahmen der Zusatzdeckung sind beispielsweise Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Schadenssuchkosten sowie Kosten für Hilfsbauten und Baugrund/Bodenmassen als zusätzliche Kosten im Schadenfall versichert.

ERSATZ DER RETTUNGSKOSTEN ALS AUSFLUSS DER SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

§ 63 VersVG normiert eine – grundsätzlich abdingbare – Nebenleistungspflicht des Versicherers, dem Versicherungsnehmer jene Aufwendungen zu ersetzen, die dieser im Interesse der Abwendung oder zumindest Minderung eines Schadens der versicherten Sache (bzw des versicherten Interesses) tätigt.¹

Diese Verpflichtung steht in einem engen systematischen Zusammenhang („[...] gemäß § 62 [...]“) mit der Rettungsobliegenheit des Versicherungsnehmers nach § 62 VersVG. Demnach ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und hierbei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Die Schadenminderungspflicht beginnt mit dem Ereignis, das in seiner Folge wahrscheinlich den Schaden herbeiführen wird und gilt zeitlich unbeschränkt, solange der Schaden abgewendet oder gemindert bzw der Umfang der Entschädigung reduziert werden kann.²

SCHLAGWÖRTER

Rettungskosten
Bauwesenversicherung
§ 63 VersVG

Der konkrete Inhalt und Umfang der Schadenminderungspflicht bestimmt sich danach, wie sich der Versicherungsnehmer verständiger Weise Verhalten hätte, wenn er nicht versichert gewesen wäre. Die Rettungsmaßnahmen müssen daher in der jeweiligen Situation möglich und zumutbar sein.³

Wenn der Versicherungsnehmer die Schadenminderungspflicht verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.



VERFASSERIN

SOPHIA FIDA
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
sophia.fida@shm.at



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwaltsanwärter

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at

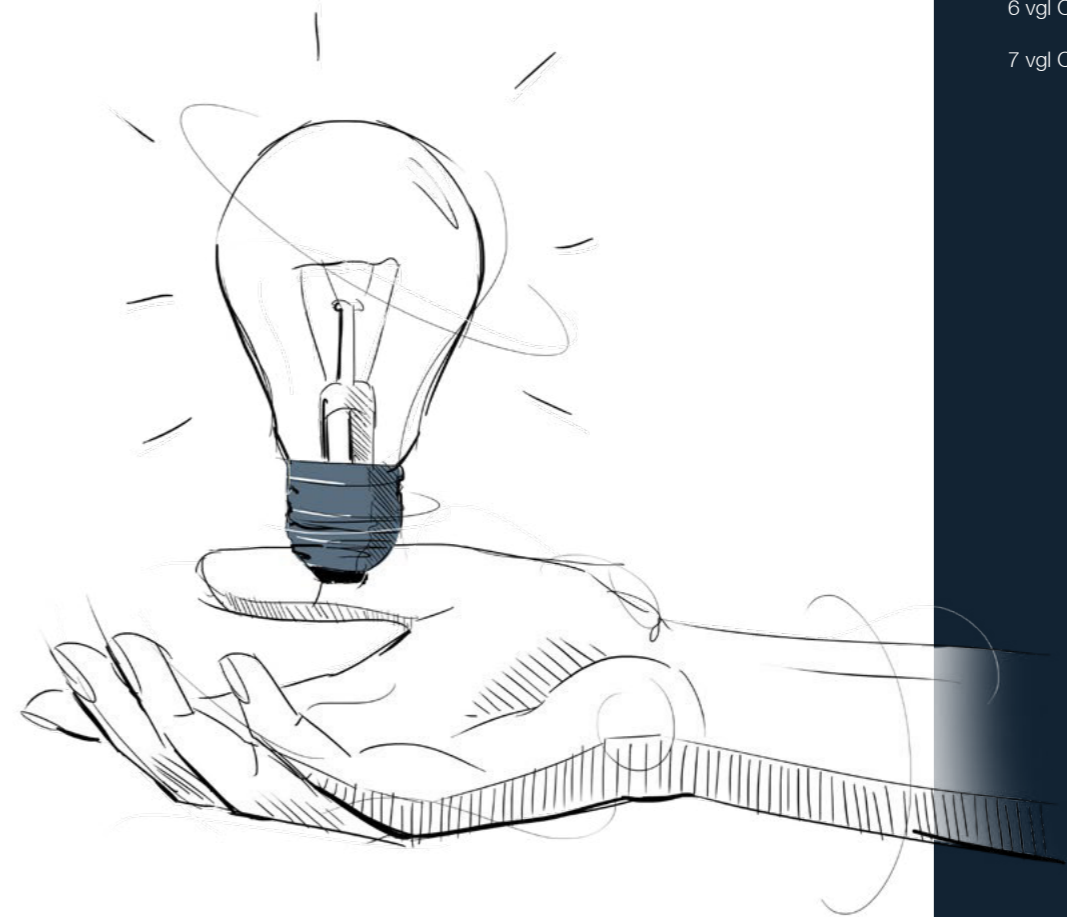
RETTUNGSKOSTEN ALS SEKUNDÄRSCHADEN

Der Anspruch auf Rettungskostenersatz nach § 63 VersVG besteht als (gesetzliche) Nebenleistungspflicht zwar rechtlich selbstständig neben dem Anspruch auf Entschädigung des Haupt- bzw Primärschadens, unterliegt im Hinblick auf diverse Detailfragen jedoch den allgemeinen Vorschriften über die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, insbesondere dem Versicherungsvertrag. Zum anderen ist der Ersatz der Rettungskosten grundsätzlich mit der Versicherungssumme begrenzt.⁴

Damit ein Rettungsaufwand ersatzfähig ist, muss dieser objektiv zur Abwendung oder Verminderung eines versicherten Schadens entstanden sein.⁵ Unter den Begriff der Rettungskosten fallen daher nur Kosten, die der Abwehr jener Schäden dienen, die der Versicherer zu decken hätte.⁶ Im Umkehrschluss zählen etwa Sacherhaltungs- bzw Schadenverhütungskosten, die nicht im Zuge der Schadensabwehr/-minderung aufgewendet wurden, nicht als Rettungskosten iSd § 63 VersVG. Ebenso nicht ersatzfähig sind Ausgaben, die ohne Rücksicht auf die Rettungsmaßnahme erwachsen wären („sowieso-Kosten“).⁷

ERGEBNIS

Der OGH hat für die Qualifikation der nach Eintritt des Versicherungsfalls durchgeführten Maßnahmen als Rettungsmaßnahme im Rahmen der Grunddeckung oder als versicherte Maßnahme im Rahmen der Zusatzdeckung (bspw Bewegungs- und Schutzkosten) primär auf die **objektive Eignung** der betreffenden Maßnahme abgestellt. Sofern feststeht, dass die Maßnahme objektiv dem Zweck diene, den versicherten Schaden abzuwenden oder zu mindern, ist diese als Rettungsaufwendung gemäß § 63 VersVG ersatzfähig. Als Konsequenz kommt für derartige Aufwendungen auch nicht die geringere Versicherungssumme der Zusatzdeckung zur Anwendung, da die Rettungskosten im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko der Grunddeckung entstanden sind. Im gegenständlichen Fall hat der OGH die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren zur Ergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen, da insbesondere Feststellungen zur jeweiligen objektiven Eignung der Maßnahmen fehlten.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 vgl Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (2021) zu § 63 VersVG Rz 1.

2 RIS-Justiz RS0080622, RS0080451.

3 RIS-Justiz RS0080439.

4 vgl Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG (2021) zu § 63 VersVG Rz 2, 31.

5 vgl RIS-Justiz RS0080425.

6 vgl OGH 7 Ob 63/15p mwN.

7 vgl OGH 7 Ob 174/17i, 7 Ob 14/89.